



Deutsche Veterinär-
medizinische
Gesellschaft e.V.



Bundesverband
Deutscher
Ziegenzüchter e. V.
(BDZ)



Verhinderung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer



Grundsatz

Für die Halter von kleinen
Wiederkäuern besteht
eine ethische Verpflichtung
**ungeborenes Leben
(Feten) vor Leiden und Schmerzen
zu bewahren,**
indem die Schlachtung tragender
Tiere insbesondere
im letzten Trächtigkeitsdrittel
vermieden wird.

Prävalenzen der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer in Europa

Schaf:

Großbritannien: 3,4 % (SMITH et al. 1999),
4,7 % (EMADY et al. 1975),
31,6 % (MICHALOPOLOU et al. 2007)

Irland: 10 % (ALOSTA et al. 1998)

1,1 % der Tragenden im letzten Trächtigkeitsdrittel

Prävalenzabschätzung EFSA (2017)

Medianwert: Schaf 10 %, Ziege 4 %

Maximalwert: Schaf 40 %, Ziege 10 %

Medianwert letztes Trimester: Schaf 0,8 %, Ziege 0,2 %



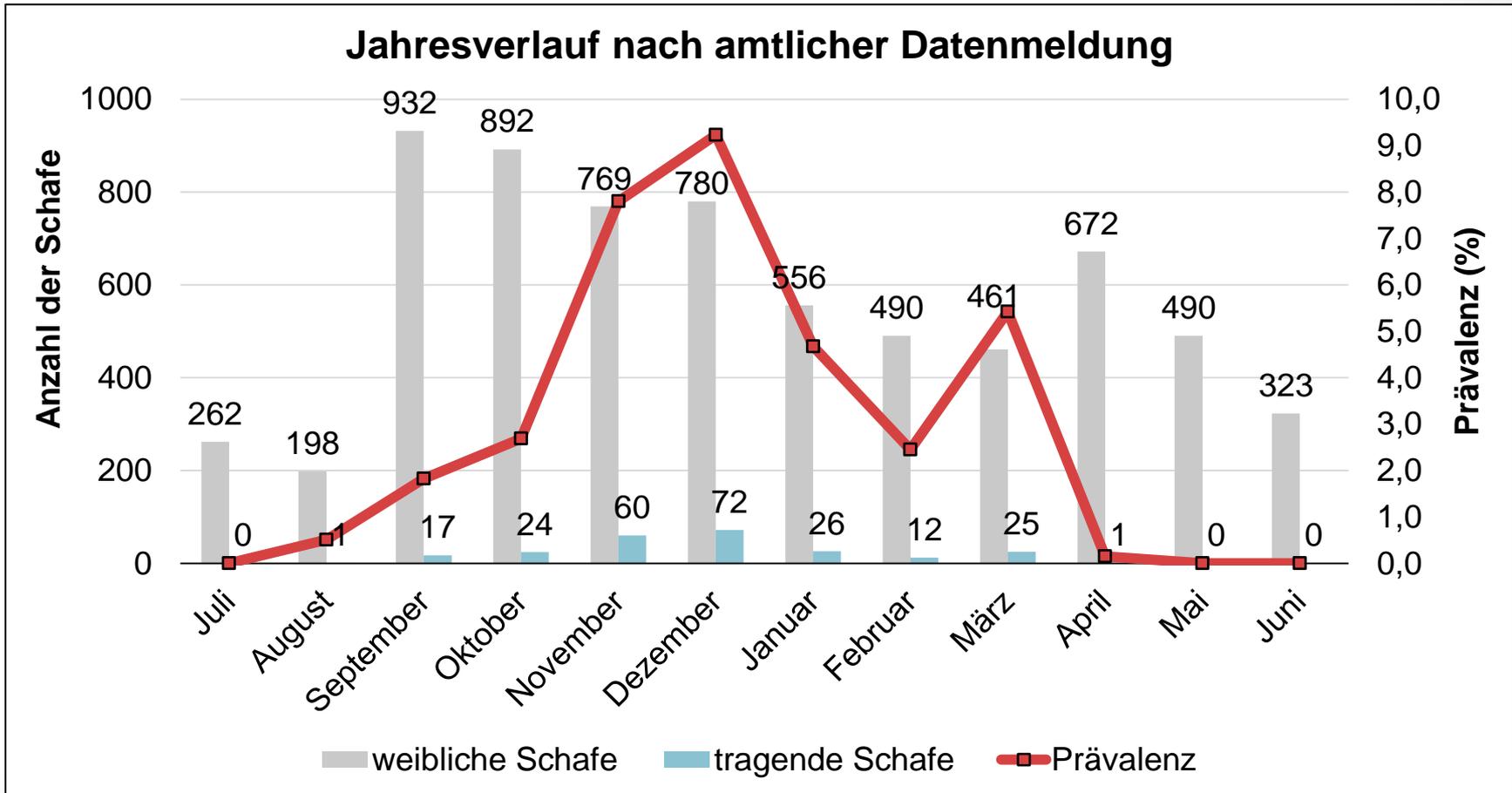
Prävalenzen tragend geschlachteter Schafe in Deutschland (SIGN-Studie, 2017)



	Amtliche Meldungen	Direkte Erfassung in Schlachtstätten		
	weibliche Schafe	weibliche Schafe	Mutterschafe	Lämmer
Anzahl untersuchter Tiere	8.254	1.343	285	1.058
Gesamt tragend	241 (2,9 %)	213 (15,9 %)	64 (22,5 %)	149 (14,1 %)
1. Trimester	96 (1,2 %)	160 (11,9 %)	50 (17,5 %)	110 (10,4 %)
2. Trimester	104 (1,3 %)	46 (3,4 %)	12 (4,2 %)	34 (3,2 %)
3. Trimester	41 (0,5 %)	7 (0,5 %)	2 (0,7 %)	5 (0,5 %)

Die direkte Erfassung in den Schlachtstätten belegt die amtliche Unterschätzung der Schlachtung niedertragender Tiere. Die Werte im 3. Trimester stimmen überein.

Prävalenzen tragend geschlachteter Schafe in Deutschland (SIGN-Studie, 2017)



saisonal gehäuft im Herbst/Winter und chargenweises Auftreten

Ursachen für die Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer in Europa

Expertenangabe der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA, 2017):

Keine systematische Datenerhebung

- unwissentlich:
 - fehlende Geschlechtstrennung
 - unbeobachtete Bedeckung (große Herde, Zeitmangel, zugelaufene Tiere)
 - Mangel an Trächtigkeitsuntersuchungen / Trächtigkeitsfehldiagnose
 - Verlust der Information entlang Lebensmittelkette
- wissentlich:
 - ökonomisch Leistungsabfall
 - managementbedingt Dokumentationsmangel; Trächtigkeitsfehldiagnose
 - gesundheitlich, tierschutzbedingt Tierseuchensituation; Bestandssanierung

Ursachen für die Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer in Deutschland (SIGN-Studie, 2017)

	Tierärzte (n = 42; 316 Kreuze)	Tierhalter (n = 267; 1.702 Kreuze)
1.	Unwissenheit über die Trächtigkeit (11,7%)	Unwissenheit über die Trächtigkeit (11,2%)
2.	Fehlende TU vor der Abgabe (10,1%)	Unkastrierte Bocklämmer decken unkontrolliert (10,3%)
3.	Unkastrierte Bocklämmer decken unkontrolliert (9,5%)	Bestandsauflösung (7,3%)
4.	Therapie unwirtschaftlich (8,5%)	Therapie unwirtschaftlich (6,8%)
5.	Bestandsauflösung (7,0%)	Mangelnde Beobachtung (Unwissenheit) (5,8%)
6.	Bewegungsapparat (6,0%)	Mangelnde Beobachtung (Zeitmangel) (5,8%)

Bundesweite Befragung

Gesetzliche Regelungen zur Schlachtung tragender Schafe und Ziegen

Verordnung (EG) Nr. 1/2005:
Transportverbot $\geq 90\%$ der Gravidität

NEU ab 01.09.2017

Verbot der Abgabe zur Schlachtung Säugetiere
im letzten Drittel der Trächtigkeit durch

§ 4 Tiererzeugnisse-Handels- Verbotsgesetz

➔ außer Schaf und Ziege

„Bundesweite Erklärung zur Vermeidung
der Schlachtung tragender kleiner
Wiederkäuer“ (2016)

➔ Empfehlungen zur Vermeidung
dieser Schlachtungen

Leitfaden zur Verhinderung
der Schlachtung tragender
kleiner Wiederkäuer



Bundesgesetzblatt²⁰⁹³

Teil I

G 5702

2017

Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 2017

Nr. 44

Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften*

Vom 30. Juni 2017

§ 4

Trächtige Tiere

Es ist verboten, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres

1. nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder
2. im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschut-

zes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen.

Im Falle des Satzes 2 Nummer 2 hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Die Bescheinigung ist vom Tierhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren.“

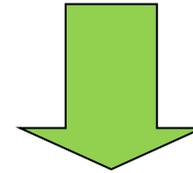
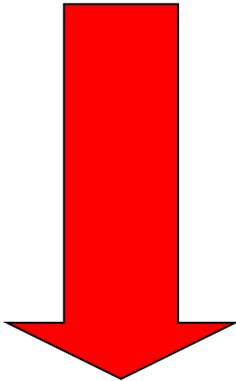
Anmerkungen zur gesetzlichen Regelung

Die gesetzliche Regelung reguliert vorrangig den Verstoß und **vernachlässigt das Vorsorgeprinzip.**

- Die Problematik der exakten Einteilung in die einzelnen Trächtigkeitsdrittel im Schlachtbetrieb besteht, da aufgrund inter- und intraspezies bestehender Variationen keine exakten Grenzwerte existieren.
- In Deutschland werden 70 Schafrassen herdbuchmäßig betreut.
 - Beispiel: Die Scheitel-Steiß-Länge eines Quessant-Zwillings ist nur ein Bruchteil von der eines Merino-Einzellamms gleichen Alters.
 - Oder: Ein Lamm der Rasse Blauköpfiges Fleischschaf kommt annähernd nackt zur Welt. Eine gleich alte Heidschnucke hat bereits ein dichtes, relativ langes Haarkleid.
- Wenn es keine verbindlichen, für jeden erkennbare Merkmale gibt, kann eine Bestrafung nicht rechtssicher sein.
- Unsicherheit betrifft sowohl den Tierhalter als auch den untersuchenden Tierarzt.

Anmerkungen zur gesetzlichen Regelung

Die Strafandrohung in Deutschland führt mit großer Wahrscheinlichkeit zur Risikovermeidung durch Export. Zum Schlachten im Ausland kommt dann noch der Transport über weite Strecken.



Die Ausnahme von Schafen und Ziegen im Gesetz ist berechtigt.

Formulierung einer „Bundesweiten Erklärung zur Vermeidung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer“

Prinzip: Prävention statt Strafe

Der Inhalt der bundesweiten Erklärung geht weit über den des Gesetzes hinaus und zeigt den hohen moralischen Anspruch der deutschen Schaf- und Ziegenhalter.

Auszug aus der „Bundesweiten Erklärung zur Vermeidung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer“ (2016)

Unterzeichnende Verbände



Deutsche Veterinär-
medizinische
Gesellschaft e.V.



Bundesverband
Deutscher
Ziegenzüchter e. V.
(BDZ)



Erklärung

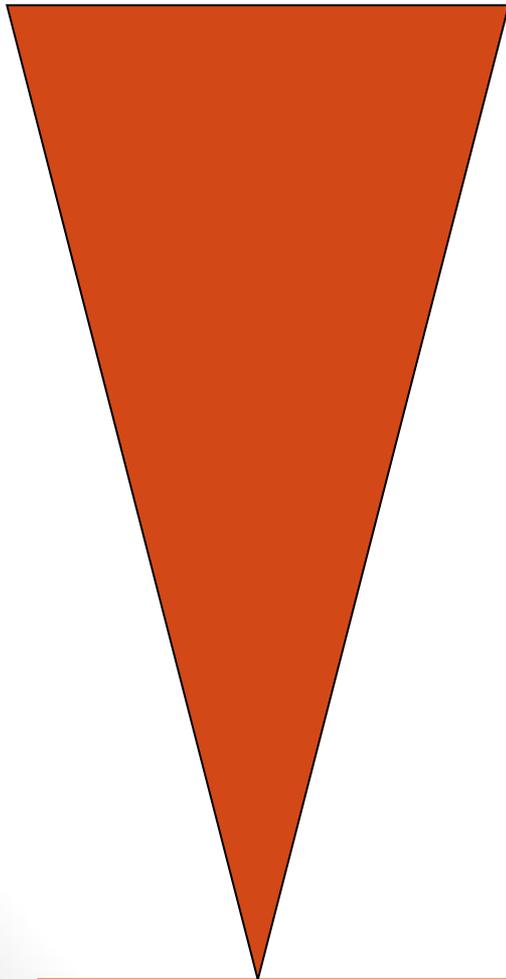
1. Kleine Wiederkäuer im letzten Trächtigtumsdrittel sollen grundsätzlich nicht zur Schlachtung gelangen.

2. Schlachtungen tragender kleiner Wiederkäuer stellen eine Ausnahme dar, die nicht erwünscht ist und nicht auf routinemäßige Haltungs- und Herdenmanagementmaßnahmen zurückzuführen ist. Die bewusst herbeigeführte Bedeckung von zur Schlachtung bestimmten Schafen und Ziegen bietet hinsichtlich einer höheren Schlachtausbeute bzw. einer verbesserten Schlachtkörperqualität keinerlei Vorteile.

5. Die Tierhalterin oder der Tierhalter gibt die zur Schlachtung bestimmten Tiere nach Prüfung aller ihm gemäß GAP zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und nach bestem Wissen und Gewissen als nicht im letzten Trächtigtumsdrittel befindlich ab und bestätigt dies gegenüber den nachfolgenden Stufen der Wertschöpfungskette schriftlich.

8. Nottötungen, die aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten notwendig sind, müssen auch bei Trächtigkeit weiter erlaubt bleiben.

Verantwortung(-skette) bei der Umsetzung der Verhinderung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer



Tierhalter
bestandsbetreuender Tierarzt

Käufer der Schlachttiere

- evtl. Händler/Exporteur
- Schlachthof (Lebendtieruntersuchung)

amtliche Ebene (Kontrolle)

Einflussreichste Faktoren des Haltungsmanagements auf eine ungewollte/unbeobachtete Bedeckung

Ergebnisse der Befragung der S!GN-Studie 2017

1. Dauer des Bockensatzes
2. Aufzuchtmanagement der Bocklämmer
3. Betreuungsperson

Tierhalter und
Tierärzte gleich
gewichtet!

Verhinderung durch:	Halter	Tierarzt
1. sicherer Ausschluss Deckkontakt	(36 %,	33 %)
2. Selektion vor Bedeckung	(31 %,	23 %)
3. Selektion nach Ablammung	(23 %,	24 %)
4. unmittelbare TU vor Abgabe	(8 %,	20 %)
5. sonstige	(3 %,	0 %)

Leitfaden zur Verhinderung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer



Die Anwendung folgender Managementmaßnahmen ist sinnvoll zur Vermeidung der Schlachtung tragender Schafe und Ziegen:

Exakte, taggenaue Dokumentation im Betrieb

- a. Anfang und Ende der Deckperiode bzw. Zeitpunkt der Bedeckung – je kürzer die Deckperiode, desto sicherer die Kontrolle und desto einfacher sind Managementmaßnahmen anzuwenden, um die Trächtigkeit festzustellen (z.B. Ultraschalluntersuchung)
- b. Anfang und Ende der Ablampperiode (150 Trächtigkeitstage \pm 7 Tage)
- c. Geburtstag der Lämmer
- d. Zeitpunkt der Trennung unkastrierter Bocklämmer von den weiblichen Tieren
- e. Kastrationszeitpunkt und Kontrolle des Kastrationserfolges der Bocklämmer

Kontrolle der Bedeckung

z.B. durch Verwendung eines Deckgeschirrs oder farbliche Kennzeichnung der Deckböcke

Kontrolle der Trächtigkeit

(in absteigender Reihenfolge der Aussagesicherheit)

- a. Per Ultraschall – in allen Trächtigkeitsstadien möglich; optimaler Zeitpunkt ab dem 35. Trächtigkeitstag
- b. Blut- und/oder Milchuntersuchung (z.B. PAG-Test ab 28. Trächtigkeitstag)
- c. Suchbock mit Schürze nach Einsatz der Deckböcke
- d. Visuell (äußere Anzeichen: Euterbildung, Umfangsvermehrung, Veränderung der primären Geschlechtsorgane) – nur im letzten Trächtigkeitsdrittel durchführbar und keine sichere Methodik

Faktoren, die das Risiko der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer minimieren

- Getrennte Haltung von geschlechtsreifen männlichen und weiblichen Tieren bis auf den Zeitraum der geplanten Deckperiode
- Kurze Deckperiode (bis 2 Monate)
- Kennzeichnung gedeckter weiblicher Tiere durch Einsatz von Sprunggeschirren, etc.
- Regelmäßige Durchführung von Trächtigkeitsuntersuchungen im Rahmen des Herdenmanagements
- Dokumentation von Deckzeitbeginn, -dauer und -ende zur Errechnung von Zeiträumen der Trächtigkeit und Nichtträchtigkeit
- Absetzen oder sichere Kastration der männlichen Lämmer vor dem 100. Lebenstag (frühester Zeitpunkt der möglichen Geschlechtsreife ist rassebedingt unterschiedlich!)
- Sichere Kennzeichnung und Separierung von zur Schlachtung bestimmten Tieren
- Entnahme von Schlachttieren nach Ende der Ablammperiode bis zum nächsten geplanten Bockesatz

↓

In seltenen zweifelhaften Fällen ist vor Abgabe der Tiere zur Schlachtung eine Trächtigkeitsuntersuchung durchzuführen.

↓

In zweifelhaften Fällen ist vor Abgabe der Tiere zur Schlachtung eine Trächtigkeitsuntersuchung durchzuführen. Alternativ ist es möglich, das weibliche Tier mindestens 5 Monate vor der Abgabe zur Schlachtung separiert im Bestand zu halten. Wenn es vor der Separierung bereits eine „sichere“ Zeit der kompletten Trennung der Geschlechter gab, reduziert sich die 5-Monatsvorgabe um diese Zeit.

Faktoren, die das Risiko der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer erhöhen

- Keine sichere Trennung geschlechtsreifer Tiere außerhalb des Zeitraums der geplanten Deckperiode
- Mehrmonatiger (> 3 Monate) bis ganzjähriger Bockesatz
- Keine Kennzeichnung gedeckter Tiere
- Keine Trächtigkeitsdiagnostik, warten auf die Ablammung
- Fehlende Dokumentation von Deckzeitbeginn, -dauer und -ende
- Absetzen oder Kastration der männlichen Lämmer nach dem 100. Lebenstag
- Keine sichere Kennzeichnung und Separierung von zur Schlachtung bestimmten Tieren
- Zufällige Entnahme von Schlachttieren auf der Basis von Gewicht, Alter, chronischer Krankheit, Abmagerung etc.



↓

Vor der Abgabe der Tiere zur Schlachtung ist eine Trächtigkeitsuntersuchung erforderlich.

↓

Leitfaden zur Verhinderung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer

Dauer Deckperiode vs. sichere Entnahme nichttragender Schafe

Diagramm A

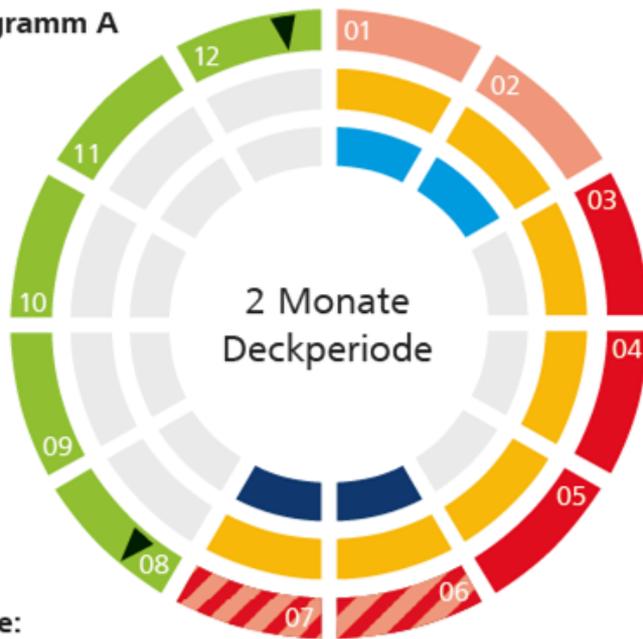
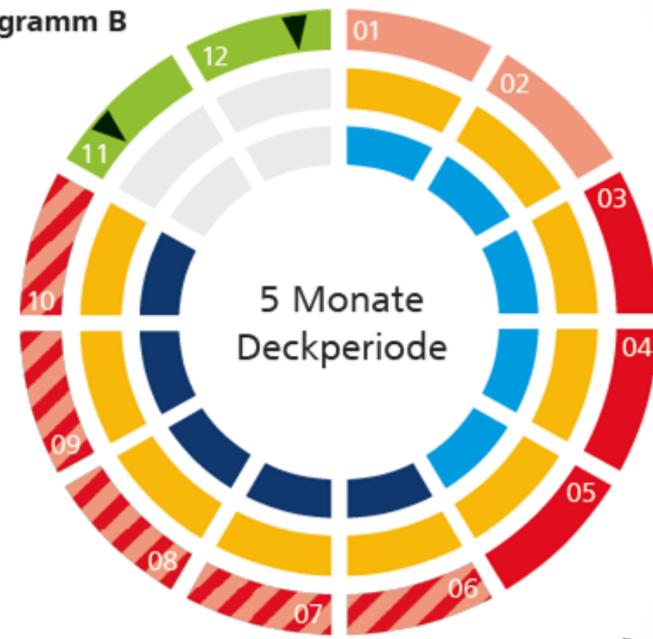


Diagramm B



Legende:

01-12 Zeiträume in Monaten

- ▼ Selektionszeitpunkte
- Ausschließlich nichttragende Schafe
- Deckperiode
- Schlachtung frühtragender oder abgelammter Tiere möglich
- Tragende Schafe
- Tiere mittel- bis hochträchtig - Schlachtung nur nach Trächtigkeitsuntersuchung
- Lammperiode
- Tiere unbekanntem Trächtigkeitsstadiums - Schlachtung nur nach Trächtigkeitsuntersuchung

1. Auflage

Je kürzer die Deckperiode (Diagramm A), desto länger die Zeit der sicheren Entnahme nichttragender Schlachttiere.

Bestandsbetreuende Tierärzte/Institutionen

- Zum aktuellen Zeitpunkt besteht in Deutschland ein Mangel an qualifizierten Tierärzten, welche die sonographische Trächtigkeitsuntersuchung bei Schaf und Ziege zuverlässig beherrschen.  Schulungen
- Zusätzlich muss es Aufgabe der Lehre der tierärztlichen Ausbildung sein, die Grundlagen zu Haltung und Reproduktion der kleinen Wiederkäuer zu erlernen und eine Trächtigkeitsuntersuchung bei dieser Tierart wie auch bei den anderen als „Ersttagskompetenz“ zu beherrschen.
- Die Herkunftsbetriebe müssen basierend auf dem Prinzip des Angebots und der Nachfrage stärker die Trächtigkeitsuntersuchungen einfordern.

Schlachtbetriebe/weitere Geschäftspartner

- Folgende Empfehlungen sollten alle Schlachtbetriebe nur bundeseinheitlich verwirklichen, ansonsten kann es sehr schnell zu Wettbewerbsverzerrungen und einem ausgeprägten „Schlachthoftourismus“ kommen
- Rückmeldung bezüglich der Schlachtbefunde (u. a. Trächtigkeit) an Herkunftsbetriebe ist unerlässlich zur Managementverbesserung im Herkunftsbetrieb
- Forderung einer Erklärung (Tierhalter bestätigt , dass das abgegebene Tier nicht bzw. nicht im letzten Trächtigkeitsdrittel tragend ist) von den Herkunftsbetrieben ist ratsam – die Tierhalter würden sich intensiver mit dieser Thematik auseinandersetzen und in einem Zweifelsfall das Tier nicht zur Schlachtung abgeben.
- Etablierung eines bundesweiten Verfahrens zum Umgang mit hochtragenden Tieren , wenn die Hochträchtigkeit vor der Schlachtung zu sehen ist.

Fazit

Die Schlachtung
tragender kleiner
Wiederkäuer ist
vermeidbar und ihre
Verhinderung geht uns
alle an!





Deutsche Veterinär-
medizinische
Gesellschaft e.V.



Bundesverband
Deutscher
Ziegezüchter e. V.
(BDZ)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bearbeitung: Dr. K.-H. Kaulfuß, S. Wohlfahrt; Januar 2018